

BStU

000212

- demonstrative Verweigerung von Aussagen zur Person,
- permanente Bekundung der feindlichen Grundposition gegenüber Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalten, weiterer am Strafverfahren Beteiligten und gegenüber anderen Verhafteten,
- bewußte Nichteinhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln sowie die Nichtbefolgung der Weisungen der Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalten, zum Beispiel das Nichtaufstehen nach der Nachtruhe, das Nichtverlassen des Verwahrraumes zur Vernehmung, zum Aufenthalt im Freien oder zur medizinischen Behandlung, die Nichtvornahme von Rasur und die Verweigerung des Haarschnitts, das Nichtbefolgen von Weisungen der Sicherungskräfte, das Absingen faschistischer Lieder und anderes mehr,
- Verweigerung der Nahrungsaufnahme und der medizinischen Behandlung, zum Beispiel Nichteinnahme der verordneten Medizin, Ablehnung von Untersuchungen, Forderungen nach Behandlung in öffentlichen Einrichtungen,
- vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen in den Verwahrräumen, zum Beispiel durch inbrandsetzen von Gegenständen im Verwahrraum, das Zerschlagen von Einrichtungsgegenständen,
- Androhung und Versuche von Suiziden sowie der Beibringung von Verletzungen bzw. Gesundheitsschäden,
- Beschimpfung, Gewaltandrohung und Gewaltanwendung gegenüber Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalten.

Die demonstrative Verweigerung von Aussagen durch Verhaftete als Bestandteil ihres Widerstandes gegen die Aufklärung der Straftat ist einerseits in der Regel mit dem Leisten von Widerstand gegen Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges (zum